

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fce55c66-f7b5-37bc-ad4f-5cd1f2130331>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung - Bauprüfung und Druckprüfung (TRB 512)
Amtliche Abkürzung	TRB 512
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 512 - Zeitpunkt der Prüfungen [\(1\)](#)

3.1 Die Prüfungen sind zeitlich so zu veranlassen, daß der Sachverständige alle drucktragenden Teile ausreichend besichtigen kann. Sofern dies im Endzustand nicht möglich ist, sind Teilbauprüfungen [\(2\)](#) durchzuführen. In der Regel wird die Bauprüfung vor der Druckprüfung durchgeführt.

3.2

Die Druckprüfung erfolgt

1. in der Regel nach dem Plattieren oder einer spanenden Bearbeitung;
2. vor dem Anbringen von Farbanstrichen, Dämmungen, Emaillierungen, Gummierungen, Ausmauerungen u.ä.;
3. in der Regel vor dem Anbringen von Auskleidungen, Verbleiungen, Verzinkungen;
4. nach der letzten Wärmebehandlung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Teilbauprüfung: Durchführung von Teilen der Bauprüfung je nach Baufortschritt des Druckbehälters

